



Sicherungsplan: Theorie und Praxis aus Sicht der Behörden und Umsetzung im Betrieb

Dr. Yves Parrat

Leiter Kontrollstelle für Chemie und Biosicherheit
Gesundheitsdepartement Basel-Stadt
Kantonales Laboratorium

Peter Knobloch

Group Transport Safety Adviser
F. Hoffmann-La Roche Ltd.



Über die Notwendigkeit von Sicherungsplänen

Basler Zeitung

20. April 2019

IS plante Terror-Anschlag in Basel



Gefunden wurde die Luftaufnahme auf einer Festplatte von Kämpfern des Islamische Staats.

Der Anschlag war gemäss «Sunday Times» ursprünglich auf Januar 2019 geplant.





Vorschriften für die Sicherung

- Auslöser 11. September 2001
- Massnahmen zu **SECURITY (Sicherung)** im Unterschied zu **SAFETY (Sicherheit)**
- Kapitel **1.10 ADR/RID**, seit **01. Juli 2005** in Kraft
- Systematische **Bewertung der Risiken bei der Beförderung gefährlicher Güter durch die Unternehmen** – auch transportbedingter Aufenthalte - und die **Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung gegen Missbrauch** durch kriminelle und terroristische Täter.



Allgemeine Vorschriften für die Sicherung ADR 1.10.1

Für Zwecke dieses Kapitels versteht man unter «Sicherung» die **Massnahmen oder Vorkehrungen**, die zu treffen sind, um den **Diebstahl oder den Missbrauch gefährlicher Güter**, durch den Personen, Güter oder die Umwelt gefährdet werden können, **zu minimieren**.

- Von **ALLEN Beteiligten** zu beachten
- **Identität** der Beförderer prüfen
- **Arealsicherung**
- **Ausweispflicht** Fahrzeugbesatzung
- **Unterweisungs-** (ADR 1.10.2) und **Dokumentationspflicht** (5 Jahre SDR 1.10.2.4)



Sicherung von HCDG ADR 1.10.3

Zusätzlich zu den Vorschriften des ADR für die Sicherung dürfen die zuständigen Behörden **weitere Vorschriften** für die Sicherung aus anderen Gründen als denen der Sicherheit während der Beförderung in Kraft setzen...

- ADR 1.10.3.1 Begriffsbestimmung, Liste der HCDG
- **ADR 1.10.3.2 Sicherungsplan**
- ADR 1.10.3.3 Diebstahlschutz (Fahrzeuge, Ausrüstungen)



Sicherungsplan ADR 1.10.3.2

Die an der Beförderung von HCDG (Tabelle 1.10.3.1.2 und Absatz 1.10.3.1.3) beteiligten **Beförderer und Absender sowie andere Beteiligte** gemäss den **Abschnitten 1.4.2 und 1.4.3** müssen **Sicherungspläne**, die mindestens die in Absatz 1.10.3.2.2 aufgeführten Elemente beinhalten, **einführen und tatsächlich anwenden**.

- 1.4.2: Absender, Beförderer, Empfänger
- 1.4.3: Verlader, Verpacker, Befüller, Betreiber von Tanks, Entlader



Elemente Sicherungsplan ADR 1.10.3.2.2 (1)

- Schriftliche Zuweisung von **Verantwortlichkeiten** (inkl. Kompetenzen, Qualifikationen, Befugnissen)
- Firmenspezifisches **Verzeichnis der HCDG**
- **Bewertung der Sicherheitsrisiken** (transportbedingt Aufenthalte, Umschlag, Pausen)
- **Massnahmen zur Verringerung** der Risiken (z.B. Schulung, Personalpolitik, Streckenwahl, Wahl der Beförderungsmittel, Zugangsbeschränkungen, Ausrüstung, Ressourcen)



Elemente Sicherungsplan ADR 1.10.3.2.2 (2)

- Sicherheitsrelevante **Ereignismeldungen** (Bedrohung, Mängel in der Sicherung, Zwischenfälle, Information von Mitarbeitern und Geschäftspartnern)
- **Überprüfung und Aktualisierung** der Sicherungspläne
- Physische **Sicherung der Informationen** im Sicherungsplan
- **Begrenzung der Verbreitung** der Sicherungsplan-Informationen



Bewertung der Sicherheitsrisiken

- **Angemessene Bewertung** der üblichen Vorgänge, z.B.
 - Klassifizierung, Verpacken, Markieren und Kennzeichnen, Be- und Entladen
 - Abstellen von Fahrzeugen
 - Transportbedingte Aufenthalte, Pausen
 - Kritische Fahrstrecken
 - Pannen, Unfallhilfe, Kommunikationsausfall



Massnahmen zur Risikominimierung

- **Darstellung der Massnahmen**
 - Schulung
 - Personal (eigenes und temporäres Personal)
 - Arbeitsanweisungen
 - Wahl der Verkehrsträger und Strecken
 - Ressourcen und Ausrüstungen



Bewertung der Sicherheitsrisiken

Vorgang	Sicherheitsrisiko	Massnahme	Verantwortlichkeit
Transportbedingter Halt (Tanken, Überschreitung Fahrzeiten)	Fahrzeug (kurzfristig) unbewacht	Fahrzeug abschliessen, Abholung nur mit vollgetanktem Fahrzeug, Fahrer ausgeruht	Vertragliche Vereinbarung (Einkauf), Arbeitsanweisung (Logistik), Check an der Rampe (Versand)



Schutz der Fahrzeuge gegen Diebstahl ADR 1.10.3.3

Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Verfahren zum **Schutz gegen Diebstahl der Fahrzeuge und deren Ladung müssen** verwendet werden, und es sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese **jederzeit funktionsfähig und wirksam** sind. Die Anwendung dieser Schutzmaßnahmen darf die Reaktion auf Notfälle nicht gefährden.

Sofern geeignet und die notwendigen Ausrüstungen bereits vorhanden sind, sollten **Telemetriesysteme** oder andere Methoden oder Vorrichtungen, die eine Transportverfolgung ermöglichen, eingesetzt werden.



Vollzugauftrag des Kantonalen Labors BS

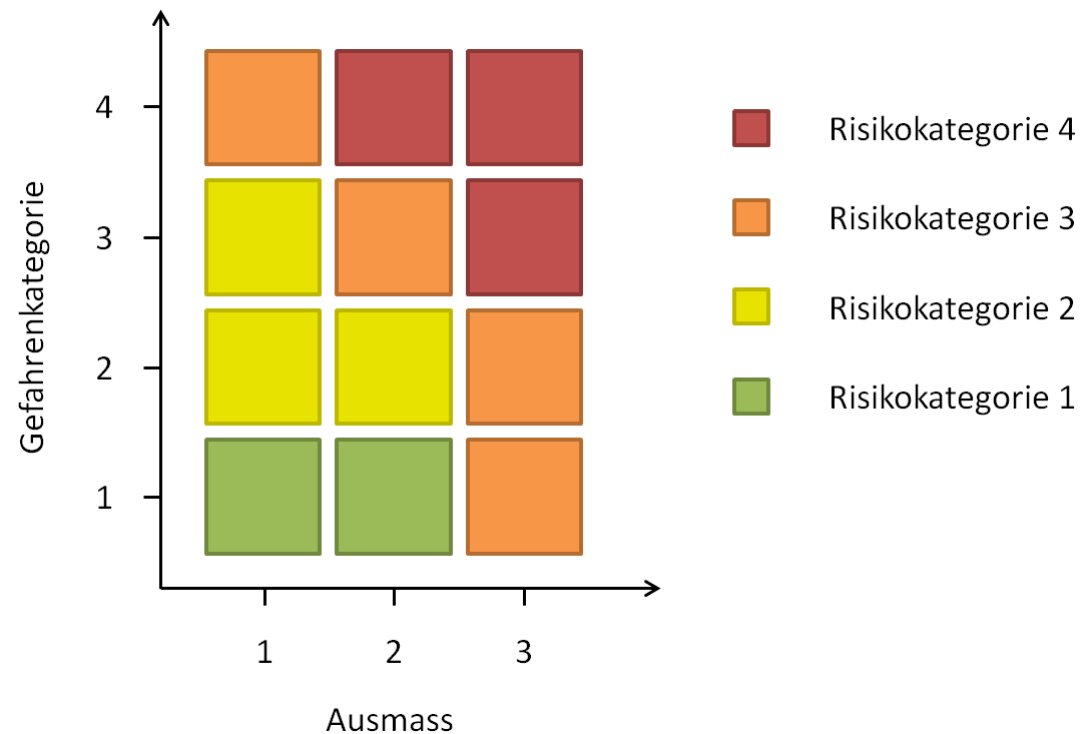
Regierungsratsbeschluss vom 17.12.2002

1. Als mit dem Vollzug der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) beauftragte Stelle im Kanton Basel-Stadt wird das Kantonale Laboratorium bezeichnet.
2. Der Teilvollzug der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) wird, soweit die GGBV betroffen ist, dem Gesundheitsdepartement (Kantonales Laboratorium) zugewiesen.
3. Das JSD (Abteilung Verkehr) wird ermächtigt, für Schwerverkehrskontrollen, im speziellen bei Gefahrgutkontrollen, die Fachberatung des Kantonalen Laboratoriums beizuziehen.



Risikobasiertes Inspektionswesen

Der Vollzug erfolgt risikobasiert, die Vollzugsprozesse sind nach ISO 17020 akkreditiert.





Kontrolle der Sicherungspläne - Berechtigung

Gemäss GGBV kann nur kontrolliert werden, dass der GGB überprüft hat, dass ein Sicherungsplan vorhanden ist.

Die Ermächtigung, den Teilvollzug der SDR auszuüben, erlaubt dem Kantonalen Labor der Inhalt der Sicherungspläne zu überprüfen.



Kontrolle der Sicherungspläne - Umfang

Um die Geheimhaltung von Sicherungsplänen zu gewährleisten, werden diese prinzipiell vor Ort überprüft, weder kopiert noch in einer Behördendatenbank abgelegt.

Das Kantonale Labor prüft,

- ob bei Anwesenheit von HCDG ein Sicherungsplan vorhanden ist;
- ob die Mindestelemente gemäss ADR 1.10.3.2.2 vorhanden sind;
- ob der Sicherungsplan aktuell ist.



Kontrolle der Sicherungspläne – Umfang & Massnahmen

Die Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit am Kantonalen Labor ist eine **Sicherheitsbehörde** (Vollzug Störfallvorsorge, Chemikalienrecht, Biosicherheit, Gefahrgutrecht).

Sie ist daher nicht in der Lage, die einzelnen **Sicherungsmaßnahmen** der Betriebe zu beurteilen und kann lediglich **Plausibilitätsprüfungen** durchführen.

Bei Verstössen (Sicherungsplan nicht vorhanden, nicht vollständig, nicht aktuell) verfügt das Kantonale Labor die notwendigen Verbesserungsmassnahmen.



Zeit für Ihre Fragen!